

gestattet sei, diese Differenzen zur Entscheidung der Kammer zu bringen.

Präsident D. Haase: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so werden sie sodann mit zum Vortrage kommen können. — Die Kammer giebt ihre Zustimmung. —

Präsident D. Haase: Ich ersuche den Abg. D. v. Mayer, den Bericht der ersten Deputation, die Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser und die vorgelegte Zucht- und Arbeitshausordnung betreffend, der Kammer vorzutragen.

Referent D. v. Mayer: Der Bericht der ersten Deputation, welcher der Kammer vorliegt, lautet folgendermaßen:

Von der Ständeversammlung des vorigen Landtages ist in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 zu Art. 7 des Criminalgesetzbuchs beantragt worden:

- 1) daß die Züchtlinge in keiner Art zur Arbeit in Privathäusern verwendet,
  - 2) daß die Zucht- und Arbeitshäuser dergestalt eingerichtet werden möchten, daß dieselben sowohl dem Zwecke der Schonung der redlichen Staatsbürger, als auch dem Zwecke der Bestrafung der Züchtlinge selbst mehr als bisher entsprächen,
- und
- 3) daß der nächsten Ständeversammlung eine diesen Anträgen entsprechende Zucht- und Arbeitshausordnung vorgelegt werden möchte.

Hierauf ist von der hohen Staatsregierung in den Erläuterungen zum gegenwärtigen Budget die Antwort erteilt worden, daß die Züchtlinge zu Arbeiten in Privathäusern dormalen nicht mehr verwendet würden, und daß überhaupt die Organisation der gedachten Anstalten und deren Verwaltung im Einklange mit dem angedeuteten Zwecke stehe. Zugleich sind die Vorschriften über die Behandlung, Beschäftigung, Verpflegung, Beköstigung und Disciplin der Zucht- und Sträflinge mitgetheilt worden, welche hinsichtlich dieser Gegenstände jetzt zur Norm dienen.

Die zweite Deputation, ausgehend von der Ansicht, daß die möglichen Erinnerungen, welche bei diesen Vorschriften zu machen sein könnten, zunächst und hauptsächlich mit der Frage zusammenhängen, ob die Behandlung der Verbrecher in den Zucht- und Arbeitshäusern dem Zwecke, welcher den verschiedenen in dem Criminalgesetzbuche festgesetzten Strafarten zum Grunde liegt, entspräche, hat sich eine Begutachtung dieses Gegenstandes enthalten zu müssen geglaubt, und auf ihren beifälligen Vorschlag hat die Kammer beschlossen, die Deputation mit der Berichtserstattung hierunter zu beauftragen.

Indem sich letztere dieses Auftrages gegenwärtig entledigt, muß sie voraus bemerken, daß es ihr vor jetzt weder möglich ist, noch rathsam erscheint, einen völlig erschöpfenden Bericht über den ganzen Umfang der Frage zu erstatten, weil ihr die zum Budget gehörigen Rechnungs- und Uebersichtsunterlagen, kaum mitgetheilt, wieder abgefordert worden sind, um sie der Finanzdeputation der ersten Kammer zu überlassen und bei der Nähe des Landtagschlusses weniger darauf ankommen kann, den Berathungstoff zu häufen, als vielmehr darauf, das Noth-

wendigste zu erledigen; daß es also unter diesen Umständen vorzuziehen sein dürfte, diesen höchst bedeutenden und umfangreichen Gegenstand nur in seinen wichtigsten Seiten zur Anschauung zu bringen, um einen ständischen Antrag zu begründen, der einerseits geeignet sei, die ausführlichere und gründlichere Berathung und Beschlußfassung vorzubereiten und dem künftigen Landtage zu sichern, andertheils der hohen Staatsregierung die nöthige Zeit gewähre, die Sache in reifliche Erwägung zu nehmen, und der künftigen Ständeversammlung mit erschöpfenden Vorschlägen entgegen zu kommen.

### I.

Da der Zweck der Zucht- und Arbeitshäuser zunächst unstrittig der ist, die zuerkannte Strafe wirklich zur Vollstreckung zu bringen, so drängt sich zuerst die Frage auf, ob denn die Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser unter sich so verschieden sei, daß der verschiedene Charakter der Strafe wesentlich und deutlich hervortrete? Nach Ansicht der vorliegenden Zucht- und Arbeitshausordnung vermag die Deputation diese Frage nicht zu bejahen. Denn beide Anstalten sind gleichmäßig eingerichtet, Arbeit, Kost, Behandlung und Disciplin sind in beiden Anstalten gleich, bis auf eine Abweichung in den Disciplinarstrafen nach §. 83 und 84 und einige andere unbedeutendere Verschiedenheiten, z. B. der Kleidung §. 14, 16 und 17, Genuß der frischen Luft §. 24, Anlegung des Beineisens §. 46 u. s. w. Auch hat die gleiche Behandlung der Verbrecher in den Zucht- und Arbeitshäusern bereits die Ansicht bei ihnen hervorgerufen, daß 1, ja selbst 2 Jahr Zuchthaus 1sten Grades einer 3jährigen Strafdauer im Arbeitshause bei weitem vorzuziehen sei, indem überall nur die Dauer der Freiheitsentziehung als deutlich erkennbares Merkmal der Höhe der Strafe hervortritt. Daß hierdurch aber die Basis des Art. 53 des Criminalgesetzbuchs erschüttert wird, ist kaum zu leugnen. Zwar beruhigt die Deputation einigermaßen sich damit, daß die nach Art. 9 des Criminalgesetzbuchs bei der Zuchthausstrafe eintretenden bürgerlichen Folgen doch immer einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Strafarten erhalten und sie hofft, daß bei steigender Volksbildung und sich erhöhender Erkenntnis des hohen Werthes der bürgerlichen und Gemeinderechte, dieser Unterschied immer mehr empfunden und beherzigt werden wird. Auch wird die einfarbige Kleidung des Arbeitshauses gegen die auszeichnende doppelfarbige des Zuchthauses, und die größere Härte der Disciplinarstrafen in letzteren immerhin einen fühlbaren Unterschied zwischen beiden Anstalten auch praktisch bewahren. Und endlich hofft die Deputation, daß bei der Unmöglichkeit, von der hernach die Rede sein wird, eine Zuchthausstrafe 1sten und 2ten Grades in thesi länger beizubehalten, es gerade dadurch möglich sein werde, auch in Bezug auf Kost, Arbeit, Erholung und Disciplin noch einige jedem Verbrecher fühlbare Unterschiede zwischen dem Arbeitshause und dem Zuchthause einzuführen, welche den Zweck der Strafe noch mehr sichern werden.

Jedenfalls aber und schon jetzt tritt die Ueberzeugung klar hervor, daß selbst dann die Strafgeltung, welche Art. 53 festsetzt, höchstens insoweit beibehalten werden könne, daß 6 Monate Arbeitshaus gleich seien 3 Monaten Zuchthaus, niemals nur 2 Monaten Zuchthaus.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen in den Zucht- und Arbeitshäusern namentlich in Bezug auf Kost, Arbeit, Erholung und Disciplin noch getroffen werden könnten, um den Unterschied der Arbeitshausstrafe von der Zuchthausstrafe praktisch